

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Ich bestätige hiermit, dass die in der nachstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem in meiner Urkunde Nr. 232/2009 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 24. April 2009

Gez. Reinhardt
N o t a r

L.S.

Satzung

der

advantec Beteiligungskapital AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

Stand: 24.04.2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien unter der Firma advantec Beteiligungskapital AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und der Erwerb von sowie die Beteiligung an Unternehmen, die Veräußerung von Unternehmen und die Beteiligungen hieran, die Übernahme der Geschäftsführung dieser Unternehmen sowie die Verwaltung der Beteiligungen an Unternehmen.

(2) In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft zur Durchführung von Handelsgeschäften jeglicher Art berechtigt, die zur Erreichung des unter Absatz 1 genannten Gesellschaftszweckes dienlich sind und keiner behördlichen Genehmigung bedürfen. Die Gesellschaft wird ihre Geschäfte nicht nach Maßgabe des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften betreiben.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 30. September 1999.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.283.500,00. Es ist eingeteilt in 3.283.500 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Eine Umwandlung der Aktien in Namensaktien kann durch Satzungsänderung ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Aktionäre erfolgen.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 16. Juni 2005 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 69.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.

(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem 24. Februar 2006 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 1.125.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Es besteht keine konkrete Zweckbindung, sofern die Nutzung des genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft ist. Die neuen Aktien können auch an Arbeitnehmer ausgegeben werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter entscheiden mit Zustimmung des Aufsichtsrates über einen Ausschluss des Bezugsrechtes.

§ 6

Aktien

(1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.

(2) Über sämtliche Aktien der Gesellschaft wird eine Urkunde (Globalurkunde) ausgestellt; der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

(3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 AktG festgesetzt werden.

III. Haftung und Vertretung

§ 7

Persönlich haftende Gesellschafter

(1) Persönlich haftender Gesellschafter ist die advantec Management AG mit Sitz in Berlin ohne Kapitalanteil, aber zugleich als Kommanditaktionärin.

(2) Durch Beschluss aller persönlich haftenden Gesellschafter und Zustimmung des Aufsichtsrates können weitere persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil mit oder ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aufgenommen werden, ohne dass es hierfür eines Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

(3) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach der Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Fassung entsprechend zu ändern.

(4) Den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Vorbereitung des Erwerbs von Beteiligungen
2. Abschluss von Beteiligungsverträgen
3. Vorbereitung der Veräußerung von Beteiligungen
4. Durchführung von Emissionen
5. Vornahme aller laufenden Verwaltungsarbeiten der Gesellschaft.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

(2) Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei persönlich haftende Gesellschafter vertreten.

(3) Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.

(4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9 Haftungs- und Geschäftsführervergütung

(1) Die jährliche Haftungsvergütung aller persönlich haftenden Gesellschafter insgesamt beträgt 0,25 % des Eigenkapitals der Gesellschaft zum jeweiligen Geschäftsjahresende, aber mindestens 12.000,00 Euro, zuzüglich Umsatzsteuer. Die Berechnung des Eigenkapitals kann auf der Basis von bis zu 50% des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft erfolgen.

(2) Näheres regeln schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern, bei denen die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

§ 10 Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters

(1) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet als persönlich haftender Gesellschafter neben den gesetzlichen Gründen und zur Konkretisierung der gesetzlichen Gründe aus der Gesellschaft aus:

a) aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird,

b) mit Beendigung, insbesondere aufgrund Zeitablaufs oder Kündigung der mit ihm gemäß § 9 getroffenen Vereinbarung; eine Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt wird,

c) mit seiner Auflösung, sofern der persönlich haftende Gesellschafter eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist,

d) bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters mangels Masse oder wenn der betroffene Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung nach den Regeln der Zivilprozessordnung bzw. der Abgabenordnung abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

(2) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung nach dem Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters in der Fassung entsprechend zu ändern.

§ 11 Konkurrenzverbot

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot des § 284 AktG befreit.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zahl und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern und unterliegt den Einschränkungen gem. § 278 ff. AktG.

(2) Die Wahlen erfolgen nach Bestimmung der Hauptversammlung längstens für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

(3) Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

§ 13 Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt nach vorangegangener an die persönlich haftenden Gesellschafter zu richtender Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten niederlegen.

§ 14

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 15

Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen. Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen nach eigener Wahl am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort ab.

(2) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Sitzung schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht und sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

(5) Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst fest.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrates können im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

(7) Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Aufsichtsrat kann den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung, die von der Hauptversammlung bewilligt wird.

V. Hauptversammlung

§ 17

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt über
 - a) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c) die Wahlen zum Aufsichtsrat,
 - d) die Wahl der Abschlussprüfer,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 18

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich in Berlin statt. Neben der ordentlichen Hauptversammlung können jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Hauptversammlung wird von den persönlich haftenden Gesellschaftern, dem Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Ablauf der in § 19 bestimmten Anmeldefrist unter Mitteilung der Tagesordnung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, dabei sind der Tag der Bekanntmachung und der Tag des Ablaufs der Anmeldefrist nicht mitzurechnen.
- (4) Soweit alle Aktionäre den persönlich haftenden Gesellschaftern namentlich bekannt sind, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter Absatz (3) genannten Frist per eingeschriebenem Brief erfolgen, wobei anstelle des Tages der Bekanntmachung der Tag der Absendung tritt.
- (5) Sind den persönlich haftenden Gesellschaftern die E-Mail- oder Faxadressen aller Aktionäre bekannt, kann die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mit der unter vorstehend Ziffer (3) genannten Frist auch per E-Mail oder Fax erfolgen.
- (6) Beschlüsse sind ohne förmliche Einberufung zu fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär einer Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptversammlung Auskünfte auf der Internetseite der Gesellschaft zu erteilen. Die Auskünfte müssen dort gegebenenfalls mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung und bis zum Ende der Hauptversammlung verfügbar und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich sein.

§ 19

Voraussetzung für die Teilnahme

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

(2) Die Berechtigung der Aktionäre ist nachzuweisen. Sind körperliche Aktienurkunden ausgegeben, ist der Nachweis durch Vorlage der Aktienurkunde(n) zu erbringen. In allen anderen Fällen ist zum Nachweis eine in Textform und in deutscher oder in englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

§ 20

Vorsitz der Hauptversammlung

(1) Die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung übt der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus, im Falle seiner Verhinderung ein durch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu bestimmendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wählt die Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs den Versammlungsleiter.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt über

- die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände,
- die Reihenfolge der Redebeiträge und Anträge,
- Form und Umfang der Protokollierung und Aufzeichnung, soweit nicht gesetzlich bestimmt,
- Reihenfolge, Art und Form der Abstimmung, soweit nicht gesetzlich bestimmt.

(3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 21

Stimmrecht

(1) Jede gehaltene Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist. In diesem Fall gewährt die Leistung der Mindesteinlage eine Stimme; bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlagen.

(2) Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht und Weisungen an einen Vertreter in jeder aktienrechtlich zulässigen Weise erteilen. Die persönlich haftenden Gesellschafter

bestimmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten des Verfahrens. Die Gesellschaft kann von dem Vertreter eine von ihr zu bestimmende Legitimation verlangen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu bestellen, der die Stimmrechte nach Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.

(4) Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch unter Verwendung von Kommunikationsmitteln stattfinden, die eine audiovisuelle Teilnahme ermöglichen. Die persönlich haftenden Gesellschafter bestimmen mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten des Verfahrens. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 22

Mehrheit für die Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend fordert. Die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals genügt in allen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine solche Mehrheit für ausreichend erklärt werden kann.

§ 23

Wahlen

Wahlen finden, sofern gegen eine andere vorgeschlagene Wahlart Widerspruch erhoben wird, durch Einzelabstimmung offen statt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist diese Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigt haben. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, so wird die Zahl zunächst durch das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los auf zwei vermindert. Bei Stimmgleichheit in einer Stichwahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

VI. Sonstiges

§ 24

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

(1) Die persönlich haftenden Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht aufzustellen und den Abschlussprüfern, sofern diese gesetzlich vorgesehen sind, vorzulegen.

(2) Der Bilanzgewinn, der in dem festgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, wird an die Aktionäre verteilt, soweit nicht die Hauptversammlung oder diese Satzung eine andere Verwendung beschließt. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der Einzahlungen auf die Aktionäre bemessen.

(3) Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat werden in den Grenzen des § 58 Absatz (2) Sätze 3 und 4 AktG ermächtigt, den Jahresüberschuss bis zu 100% in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

(4) Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen, ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn zu zahlen.

(5) Ein Abschlag darf nur gezahlt werden, wenn ein vorläufiger Abschluss einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

§ 25

Satzungsänderung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG ermächtigt, die Fassung der Satzung ohne Beschluss der Hauptversammlung zu ändern, soweit nur die formelle Gestaltung und nicht der Inhalt der Satzung hiervon betroffen ist.

§ 26

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten des Vertrages sowie die Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EURO 7.000.

§ 27

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Kommanditaktionären, zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Kommanditaktionären bzw. persönlich haftenden Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 28

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise

am nächsten kommen. Aktionäre und Organe der Gesellschaft sind insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.